



Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
 Alle Maße sind vor Ort zu prüfen
 Auf Vollständigkeit wird keine Gewährleistung übernommen!

Gemeinde Würth
 Hofsingelding

Maßstab: 1 : 2500
 Datum: 09.08.2011

10. Änd.

Satzung zur Aufhebung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.4 „Hofsingelding“

Die Gemeinde Wörth erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Aufhebungssatzung

§ 1

Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.4 „Hofsingelding“ wird aufgehoben. Der bisherige Geltungsbereich ist aus beiliegendem Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Zulässigkeit von Bauanträgen im bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes richtet sich künftig nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4.4 „Hofsingelding“ einschließlich 6. Änderung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörlkofen, den 27.06.2011

Borgo
1. Bürgermeister
Gemeinde Wörth



Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat Wörth hat in seiner Sitzung am 27.6.2011 die Aufhebung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.4 „Hofsingelding“ im vereinfachten Verfahren beschlossen (§ 13 BauGB). Der Aufhebungsbeschluss wurde am 10.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Aufhebungssatzung einschließlich Begründung hat in der Zeit vom 19.08.2011 bis einschließlich 23.09.2011 stattgefunden.
3. Der Gemeinderat Wörth hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die Anregungen und Bedenke der Bürger und der Träger öffentlicher Belange beraten und die Abwägung durchgeführt.
4. Der Gemeinderat Wörth hat die Aufhebung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.4 „Hofsingelding“ einschließlich Begründung in seiner Sitzung am 17.10.2011 als Satzung beschlossen.

Hörlkofen, den 18.10.2011

Borgo
1. Bürgermeister
Gemeinde Wörth



5. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.4 „Hofsingelding“ erfolgte am 13.12.2011. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit der Aufhebungssatzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Aufhebungssatzung in der Fassung vom 27.06.2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hörlkofen, den 01.03.2012

Borgo
1. Bürgermeister
Gemeinde Wörth



Satzung zur Aufhebung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.4 „Hofsingelding“

Begründung:

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Für das Gebiet existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der mehrfach geändert wurde. Das gesamte Gebiet ist größtenteils bebaut. Mit der 9. Änderung des Bebauungsplans wurde die Bebaubarkeit der Parzelle 75 geändert. Anstelle eines zweigeschossigen Einzelhauses wurden 2 kleinere separate Wohngebäude ermöglicht. Diese Bebauung wird jedoch nicht verwirklicht, mittlerweile ist eine Baugenehmigung für eine Einzelbebauung in Anlehnung der ursprünglichen Planung ausgesprochen. Damit die Baugenehmigung mit den Bebauungsplanfestsetzungen übereinstimmt und um bei evtl. späteren Um- und Anbauten Planungssicherheit zu haben, soll die 9. Änderung wieder aufgehoben werden. Damit gilt wieder die ursprüngliche Fassung des Bebauungsplans. In der Sitzung am 27.06.2011 wurde deshalb die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Diese Aufhebung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Das zu ändernde Areal umfasst die Flur-Nrn. 2881/3, 2881/62 und 2881/21.

2. Örtliche Gegebenheiten

Das Aufhebungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Hofsingelding. Der nächste S-Bahn-Haltepunkt „St.Koloman“ ist fußläufig ca. 800 m entfernt. Das aufzuhebende Gebiet ist ringsum von Bebauung umschlossen.

3. Planungsrechtliche Situation

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist das Aufhebungsgebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, daran ändert die vorliegende Planung nichts. Mit der Aufhebung der 9. Änderung gelten wieder die vorherigen Bebauungsplan-Festsetzungen. Lediglich die bestehende öffentliche Straßenfläche ist geringfügig nach Osten verlängert worden.

4. Planungsziele und Inhalt der Änderung

Wesentliches städtebauliches Ziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dieses Ziel wird durch maßvolles Nachverdichten erreicht, wobei beim Maß der Nutzung Rücksicht auf die umgebende Bebauung genommen wird.

5. Erschließung

Das Aufhebungsgebiet ist straßenmäßig erschlossen. Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch den Anschluss an die zentrale gemeindliche

Wasserversorgungsanlage. Die Abwasserentsorgung ist durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos gesichert. Die Stromversorgung ist gesichert durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Sempt-Elektrizitätswerke. Die Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch die zentrale Müllabfuhr des Landkreises Erding.

6. Kosten der Bebauungsplan-Änderung

Die Kosten für die Aufhebung der 9. Änderung des Bebauungsplanes tragen die Grundstückseigentümer Flur-Nr. 2881/3 und 2881/62.

Gemeinde Wörth



Borgo

1. Bürgermeister